

# RS OGH 1997/2/20 3R237/96m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1997

## Norm

ZPO §63 Abs2

## Rechtssatz

Die Konkursgläubiger sind wirtschaftliche Beteiligte. Bei der Beurteilung, ob der Erfolg für den wirtschaftlichen Beteiligten beachtlich ist, kommt es nicht auf die prozentuelle Veränderung der Konkursquote sondern auf den konkreten Erfolg (absolut gesehen) für den einzelnen Konkursgläubiger an.

## Anmerkung

Unter dieser Rechtssatznummer befand sich ursprünglich auch die Entscheidung GZ 10 Ra 183/04m. Diese ist nunmehr unter RW0000639 abrufbar.

## Entscheidungstexte

- 3 R 237/96m  
Entscheidungstext OLG Wien 20.02.1997 3 R 237/96m

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:1997:RW0000172

## Im RIS seit

08.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

08.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)